

Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH in der Stadt Cottbus

Paragrafen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

§ 2 Beitragsschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

§ 4 Beitragshöhe

§ 5 Festsetzung des Beitrags

§ 6 Übernahme des Beitrags

§ 7 Auskunftspflichten

§ 8 Inkrafttreten

Anlagen

Beitragstabellen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) hat die FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH folgende Beitragsordnung über die Erhebung des Beitrags für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH in der Stadt Cottbus festgelegt:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

(1) Die FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsplätze in den Kindergärten und Horte in Trägerschaft der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH werden Elternbeiträge erhoben.

(2) Die Elternbeiträge nach Absatz 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben

- Krippenalter: Kinder von 0 bis 3 Jahren
- Kindergartenalter: Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
- Hortalter: Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

(3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einen FRÖBEL-Kindergarten ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH. In dem

Betreuungsvertrag wird die Betreuungszeit vereinbart. Diese Beitragsordnung wird Bestandteil des Betreuungsvertrages.

(4) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Beitragsordnung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Elternbeitragspflichtiger

(1) Elternbeitragspflichtig ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt wegen einer Eingewöhnungszeit eine frühere Aufnahme in die Kindertagesstätte, entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn der Eingewöhnungszeit.

(2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kindergartenjahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben und wird monatlich im Lastschriftverfahren vom Träger eingezogen. In Ausnahmefällen ist der Elternbeitrag bis spätestens zum 15. Kalendertag eines Monats an den Träger zu überweisen.

(3) Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Monatssatz der Kostenbeteiligung zu zahlen.

(4) Die Beitragspflicht entsteht in voller Höhe auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorzeitiger Abholung und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als sechs Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann auf Antrag durch Einzelfallentscheidung die Höhe des Beitrags für die betroffenen Zeiträume vermindert werden. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtung erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

(5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kindergartenjahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Beiträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach den Regelungen im Betreuungsvertrag möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Beitragshöhe und Betreuungsumfang

(1) Die Beitragshöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Beitragssatz ist der anliegenden Beitragstabelle zu entnehmen.

(2) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung:

In Krippen und Kindergärten:

- a) bis 6 Stunden (gesetzlicher Rechtsanspruch)
- b) 6 bis 8 Stunden
- c) 8 bis 10 Stunden

In Horten:

- a) bis 4 Stunden (gesetzlicher Rechtsanspruch)
- b) 4 bis 6 Stunden
- c) 6 bis 8 Stunden

(3) Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(4) Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern in Anlehnung an § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des vorangegangenen Kalenderjahres. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig.

1. Zum Einkommen gehören unter anderem:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Beitragsschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungunterhalt, Betreuungunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)

- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

2. Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4.Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7.Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Kindergeld nach dem EStG
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz

3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(5) Grundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Bruttoeinkommen der Eltern, wie es sich aus den Einkommensnachweisen des vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Das Einkommen nach Absatz 4 ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zum Beginn des neuen Kita-Jahres, spätestens jedoch bis zum 31.10. eines Jahres durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über sonstige Einnahmen, die sich nicht aus dem Einkommensteuerbescheid ergeben. In Ausnahmefällen kann der erforderliche Nachweis auch über andere Unterlagen und Bescheinigungen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen, Betriebswirtschaftliche Auswertung bei Selbstständigen und Gewerbetreibenden) erbracht werden. Ohne Nachweise kann der Elternbeitrag lediglich – auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung - vorläufig festgesetzt werden. Diese Festsetzung steht unter dem Vorbehalt der Nachforderung.

(6) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kindergartenjahr auch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. Die Änderungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Es gelten die Regelungen des § 4 Abs. 5 entsprechend. Jede Änderung der familiären Verhältnisse ist dem Träger der Kindertagesstätte unaufgefordert mitzuteilen.

(7) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Beitragstabelle der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag festgesetzt.

(8) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kindergartenjahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von:

- 32,00 Euro für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
- 21,00 Euro für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- 18,00 Euro für Kinder im Grundschulalter erhoben.

(9) Wird bei unangemeldeter verspäteter Abholung der Kinder eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von: 20,00 Euro zu entrichten (FRÖBEL-Betreuungsvertrag). Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Festsetzung des Beitrages

Der Beitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kindergartenjahres mittels Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages festgelegt.

§ 6 Übernahme des Beitrages

(1) Der im Einzelfall festgesetzte Beitrag wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen des Trägers schriftlich das der Beitragsbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Beitragsordnung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 5 der Beitragsordnung der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH wird hingewiesen.

(2) Im Übrigen sind die Beitragsschuldner verpflichtet, der FRÖBEL Bildung und Erziehung gGmbH alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Beitragsschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Cottbus, 20.07.2016


i.V. Cornelia Klett
Geschäftsführerin